

Kontakt:

Festnetz: 0 71 76 - 90 54 04

Handy: 0160 - 955 269 6

abcteam@wippidu.info



Anmeldeheft

Träger und Verwaltung:
Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V.
Klarenbergstr. 82
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171 945421

(Sekretariat: Mo - Fr von 9-12)
E-Mail: sekretariat@wippidu.info

Internet: www.wippidu.info

von:

.....
.....

Inhalt

1.	Grundlage und Aufnahmebedingungen	3
2.	Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien	3
3.	Kosten und Elternbeitrag	4
4.	Aufsicht	5
5.	Änderungen der Betreuungstage und Kündigung	5
6.	Versicherungen	6
7.	Elternabend	7
8.	Mitgliedschaft	7

Gesetzliche Grundlagen

Anhang 1	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	8
Anhang 2	Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	9

Formulare

Anhang 3	Aufnahmebogen	11
Anhang 4	Aufnahmevertrag	15
Anhang 5	Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags	19
Anhang 6	Einverständniserklärung Ausflüge und Bildmaterial	23
Anhang 7	Mitgliedsantrag	27
Anhang 8	Änderung der Betreuung	31
Anhang 9	Änderung der Adresse	33
Anhang 10	Kündigung der Schülerbetreuung	35
Anhang 11	Kündigung der Vereinsmitgliedschaft	37

1. Grundlage und Aufnahmebedingungen

1.1 Grundlage

1.1.1 Das Angebot steht allen Grundschulern, die im Grundschulbezirk Spraitbach wohnen offen. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

1.1.2 Die Kinder erhalten in familiärer Atmosphäre eine Betreuung durch fachlich geschultes Personal. Von ihm werden sie in ihrer geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung begleitet, unterstützt und gefördert.

1.2 Aufnahmebedingungen

1.2.1 Wir wollen Inklusion leben. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder anderweitig eingeschränkt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.2.2 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift (Anhang 8), der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Verwaltung und den BetreuerInnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

1.2.3 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z.B. bei Getrenntlebenden) unverzüglich

- selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und
- hiervon die BetreuerInnen, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen, zu informieren.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

2.1 Die BetreuerIn ist am ersten Fehltag, sei es durch Krankheit oder Urlaub, direkt zu benachrichtigen.

2.2 Betreuungszeiten: Montags bis Freitags: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Die Betreuung findet in den Schulferien, beweglichen Ferientagen und Tagen an denen die Schule ausfällt nicht statt

2.3 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach den in Anhang 4 vereinbarten Betreuungstagen und den Öffnungszeiten. Ein Tauschen der Betreuungstage ist nicht möglich (außer bei einer Stundenplanänderung oder vertraglich geregelten Sonderregelung). Eine vertragliche Änderung der Betreuungstage ist nach Absprache möglich.

3. Kosten und Elternbeitrag

3.1 Die Betreuungskosten werden durch Landeszuschüsse und die Beiträge der Eltern finanziert. Eine Änderung der Betreuungskosten und der Verpflegungspauschale bleibt dem Vorstand des Vereins vorbehalten. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und repräsentiert die Kosten des Platzes. Er ist deshalb auch während einer Abwesenheit des Kindes (Ferien, Schließtage, Krankheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Eine Rückerstattung der Verpflegungspauschale bei längerer Abwesenheit ist gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr auf Antrag möglich (ein Formular dazu erhalten die Eltern bei den BetreuerInnen). Darüber hinaus ist das Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. auf Spenden angewiesen.

3.2 Betreuungsmodelle

Die **monatlichen Betreuungskosten** für Ihr Kind setzen sich zusammen aus der

- monatlichen Grundgebühr** für das Schuljahr 2017/2018: **26,- €**
- + **ausgewähltes Betreuungsmodell/e**
- + **Verpflegungspauschale** (bei der Teilnahme am Mittagessen)

Tage/ Zeiten	7-13 Uhr	7-14 Uhr	11-14 Uhr	11-16 Uhr	7-16 Uhr	Verpfl.- pauschale
1	5,50 €	8 €	5,75 €	11 €	13,25 €	11.00 €
2	11 €	16 €	11,50 €	22 €	26,50 €	22.00 €
3	16,50 €	24 €	17,25 €	33 €	39,75 €	33.00 €
4	22 €	32 €	23 €	44 €	53 €	44.00 €
5	27,50 €	40 €	28,75 €	55 €	66,25 €	55.00 €

Die Betreuungskosten sind durchgehend während 11 Monaten des Schuljahres zu entrichten. Der Betreuungsbeitrag wird zum vereinbarten Termin (1. oder 15. des Monats) abgebucht.

Für Geschwisterkinder (bei gleichzeitiger Anwesenheit) ist die Hälfte der Betreuungskosten zu zahlen, die Verpflegungspauschale für Geschwisterkinder ist voll zu entrichten.

3.2.1 Kurzzeitbetreuung bzw. extra Tag

Bei Krankheit, Kuraufenthalt oder anderen Gründen ist eine Kurzzeitbetreuung möglich. Die Anmeldung zur Betreuung können Sie mit unseren Mitarbeitern besprechen. Im Falle der Kurzzeitbetreuung bzw. eines extra Tages gilt keine Geschwisterkindregelung. In der Regel werden diese Kosten bar vor Ort entrichtet.

|-----inklusive Mittagessen -----|

1 Tag	7-13 Uhr	7-14 Uhr	11-14 Uhr	13-14 Uhr	11-16 Uhr	7-16 Uhr
für bereits angemel. Kind	2 €	6,50 €	6 €	5 €	7,50 €	8,50 €
für nicht angemel. Kind	9,50 €	14 €	13,50 €	12,50 €	15 €	16 €

4. Aufsicht

- 4.1** Die Kinder werden in den Betreuungszeiten von 2 BetreuerInnen bzw. adäquatem Personal betreut (entsprechend den Rechtsvorschriften).
- 4.2** Urlaubszeiten und Krankheitsfälle der BetreuerInnen werden durch einen Bereitschaftsdienst abgedeckt.
- 4.3** Nach Möglichkeit wird eine Zusatzkraft für eine 3fach- Besetzung eingesetzt (z.B. Praktikant im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres).
- 4.4** Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt, wenn das Kind sich bei einer Aufsichtsperson gemeldet hat. Beendigung der Aufsichtspflicht ist spätestens um 16.00 Uhr bzw. der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
- 4.5** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Änderungen der Betreuungstage und Kündigung

- 5.1** Die Kündigung des Betreuungsplatzes muss schriftlich erfolgen (Anhang 10), die Kündigungsfrist beträgt 1 Monate zum Monatsende, vor dem gewünschten Austrittstermin (i.d.R. Wechsel auf die weiterführenden Schulen)
- 5.2** Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) kann erfolgen, sofern schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden können.

Solche Gründe können sein:

von Seiten des Vereins z.B.

- häufige Verstöße gegen die Teilnahmepflicht
- für MitschülerInnen / BetreuerInnen unzumutbares Störverhalten in der Betreuung
- Zahlungsrückstände

von Seiten der Nutzer z.B.

- Schul- und / oder Wohnungswechsel
- Arbeitslosigkeit / langfristige Erkrankung
- Nichterfüllung der Pflichten durch den Verein.

Über die vorzeitige Auflösung des Vertrages entscheidet der Vereinsvorstand.

- 5.3** Änderungswünsche bitte schnellstmöglich mitteilen (Anhang 8), z.B. der Wunsch nach Aufstockung oder Senkung der Betreuungstage, Tagewechsel etc.

5.4 Ausschluss aus der Betreuung

Widersetzt sich ein Kind den Anweisungen der BetreuerInnen oder stört das Kind trotz mehrmaliger Ermahnung immer wieder die Durchführung des Betreuungsangebots werden die Personensorgeberechtigten über die Vorfälle schriftlich informiert. Nach Erhalt einer solchen Information und einem Gespräch kann das Kind zeitweise oder auch dauerhaft von der Betreuung ausgeschlossen werden.

6. Versicherungen

6.1 Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- a) auf dem Weg zwischen den beiden Betreuungsstätten (Schule-Betreuungsräume)
- b) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- c) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- d) während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen vgl. Anhang 6), da die Ganztagsbetreuung versicherungsrechtlich den Status einer Schulveranstaltung hat .

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Weder die Gemeinde / Grundschule, noch der Verein oder die Betreuungskräfte haften für den vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe, Ausstattung und anderer persönlicher Gegenstände wie z.B. Spielsachen, Fahrräder etc. der Schüler. Es wird empfohlen - soweit möglich -, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Bei Brillen und Zahnspangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Elternabend

Es finden regelmäßig Elternabende statt; mind. einen pro Jahr. Dem Elternabend kommt eine große Bedeutung zu, denn nur wenn Eltern und BetreuerInnen sich Zeit nehmen, miteinander zu sprechen und sich auszutauschen, kann die Gruppe lebendig und gut arbeiten. Daher ist es sehr wichtig, dass beide Parteien ihre Anliegen einbringen und gemeinsam nach Ideen, Lösungen oder Möglichkeiten suchen. Der Elternabend lebt also von einer offenen Kommunikation, von der Bereitschaft, einander zuzuhören und vom Interesse an der Zusammenarbeit. An den Abenden werden verschiedene Themen rund um die Gruppe sowie das Kind- und Elternsein aufgegriffen. Dabei liegt der Schwerpunkt mehr auf einer bestimmten Thematik oder sie dienen mehr der Gemütlichkeit, der Kommunikation und dem gegenseitigen Austausch.

8. Mitgliedschaft im Verein

8.1 Eine Mitgliedschaft im Eltern-Kind-Zentrum Wippidu e.V. ist für die Eltern zwar nicht vorgeschrieben, aber erwünscht. Als Mitglieder haben die Eltern Mitsprache- und Entscheidungsrecht und können so basisdemokratisch die Rahmenbedingungen auch des Vereins mitgestalten (Anhang 7). Gleichzeitig unterstützen die Mitglieder aktiv unsere allgemeine Vereinstätigkeit.

8.2 Eine Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr und verlängert sich ohne fristgerechte Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss spätestens 4 Wochen vor Jahresende erfolgen (Anhang 11).

8.3 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sowie weitere Bedingungen können Sie der neuesten Fassung unserer Satzung entnehmen. Diese ist in unseren Einrichtungen zur Einsicht erhältlich oder kann unter www.wippidu.info abgerufen werden.

8.4 Die Durchführung der Abbuchung erfolgt nach der ersten Abbuchung in der Regel Anfang Januar. Bitte achten Sie für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto. Eventuelle Rückbuchungsgebühren sind an den Träger zu erstatten.

Anhang 1

Wir sehen unseren Erziehungsauftrag darin, die uns anvertrauten Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten zu begleiten, bzw. zu fördern und auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft in einer globalisierten Welt vorzubereiten.

Da wir durch die Betreuung der Kinder eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eingehen, ist der Dialog und die Zusammenarbeit mit ihnen eine wichtige Grundlage für das Leben und Arbeiten in der Gruppe und uns somit ein großes Anliegen. Das Kind steht dabei immer im Mittelpunkt.....

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Gruppe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Gruppe oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht entsteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektion zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakt.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit Vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Gruppe für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Durch Ihre Unterschrift unter dem Aufnahmevertrag (Anhang 4) bestätigen Sie die Kenntnisnahme dieses Merkblattes.